

Text Artikel Ärzteblatt

Drohende Honorarrückforderungen für Akupunkteure

Um mögliche sachlich-rechnerische Berichtigungen insbesondere aufgrund von Kassenanträgen zu vermeiden, möchten wir über die korrekte Vorgehensweise bei der Abrechnung von Akupunkturleistungen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 13.02.2019 (Az.: B 6 KA 56/17 R) informieren.

Konkret war in dem o. g. Urteil die sachlich rechnerische Berichtigung der Gebührenordnungspositionen 30790 und 30791 des EBM betroffen. Da der EBM sich ausdrücklich auf die Qualitätssicherungsvereinbarung (QV-A) bezieht, sind die Detailregelungen in § 5 Abs. 1 QV-A zugleich auch Bestandteil der Leistungslegende. Die Durchführung/Abrechnung der Akupunktur ist daher nach § 5 Abs. 1 QV-A bei chronisch schmerzkranken Patienten u. a. an folgende Maßgaben gebunden: Nr. 1 - Feststellung einer Symptomatik beziehungsweise Diagnose nach Anlage I Nr. 12 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses und Nr. 2: Überprüfung, dass vor der Akupunktur ein mindestens sechsmonatiges ärztlich dokumentiertes Schmerzintervall vorliegt.

Laut Bundessozialgericht ergibt die Auslegung der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 QV-A, dass der Einsatz von Akupunktur als Behandlungsmethode im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung u. a. nur statthaft ist, wenn der diese Methode anwendende Arzt (Akupunkteur) anhand von in der Vergangenheit erstellten **ärztlichen Dokumentationen** feststellen kann, dass bei dem Patienten ein **Schmerzintervall vorliegt, welches seit mindestens sechs Monaten besteht und auch noch aktuell andauert** (BSG aaO, Rn 26).

Dabei zeigt laut BSG die systematische Gesamtschau der Regelungen, dass sich die „Überprüfung“ (nach Nr. 2) auf andere ärztliche Dokumentationen als die im Rahmen von § 5 Abs. 1 QV-A Nr. 1 erhobenen Befunde beziehen muss. Das können nur **ärztliche Dokumentationen aus vorangegangenen Konsultationen** sein, wobei keine Einschränkung dahingehend besteht, dass diese Dokumentationen vom Akupunkteur selbst stammen müssen; sie können vielmehr auch von anderen ärztlichen Vorbehandlern herrühren (BSG aaO, Rn 28, 29). Daher reicht die **bloße Befragung des Patienten** durch den Akupunkteur zu Lokalisation, Stärke, Häufigkeit und Dauer der Schmerzen **nicht aus**. Vielmehr ist die Heranziehung vorangegangener ärztlicher Dokumentationen sowohl zur Überprüfung der Dauer des Schmerzintervalls als auch zur Beurteilung der bisher durchgeführten therapeutischen Maßnahmen erforderlich (BSG aaO, Rn 30).

Zur Art und Weise, wie sich der Akupunkteur vom Inhalt der Dokumentation eines ärztlichen Vorbehandlers Kenntnis verschaffen muss (hinsichtlich der eigenen Dokumentation stellt sich dieses Problem nicht), führt das BSG u. a. weiter aus: „Die Übernahme von Befunden eines Vorbehandlers setzt deshalb voraus, dass diese zuverlässig übermittelt wurden (...). Das schließt es nicht generell aus, in geeigneten Fällen die Befunde eines Vorbehandlers zum Schmerzstatus und zu durchgeführten Therapien telefonisch zu erfragen, sofern dies im unmittelbaren Kontakt zwischen den beteiligten Ärzten und nicht lediglich auf der Ebene des Hilfspersonals erfolgt (...). Der auch haftungsrechtlich weniger risikobehaftete Regelfall für den Informationsaustausch zwischen vor- und nachbehandelndem Arzt ist jedoch die Übersendung eines Arztbriefs, aus dem sich die erhobene Anamnese, die Befunde und die vorgenommenen therapeutischen Maßnahmen ergeben und der Teil der Behandlungsdokumentation des Nachbehandlers wird (...).“

Außerdem führt laut BSG eine systematische Interpretation der Regelungen der QV-A zu dem Ergebnis, dass das mindestens sechsmonatige ärztlich dokumentierte Schmerzintervall dem Zeitpunkt des Beginns der Akupunkturbehandlung **unmittelbar vorangegangen sein muss** (BSG aaO, Rn 31 ff)

Fazit

Bei eigenen Patienten muss sich aus den angegebenen Diagnosen ergeben, dass in den sechs Monaten vor Abrechnung der Akupunktur Schmerzen in der LWS oder Gonarthrose in den Kniegelenken vorlagen.

War der Patient in den letzten sechs Monaten vor der durchzuführenden Akupunktur bei einem anderen Vertragsarzt in Behandlung, muss sich der Akupunkteur entweder durch telefonische Nachfrage beim Vorbehandler oder (besser) durch Anforderung der Patientenunterlagen bzw. eines Arztbriefes vergewissern, dass in den sechs Monaten vor Abrechnung der Akupunktur Schmerzen in der LWS oder in den Kniegelenken durch Gonarthrose vorlagen und dies in seinen Unterlagen dokumentieren (bzw. die angeforderten Unterlagen des Vorbehandlers zu seinen Unterlagen nehmen).